



**Stadt
Ramstein-Miesenbach**

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209
Telefon: 06371 592-102 • buergermeister@ramstein.de
Sprechstunde nach Vereinbarung

Ralf Hechler
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Wohnpark Balthasarstraße“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach

Stadtteil Ramstein

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat mit Beschluss vom 12.11.2020 den Bebauungsplan „Wohnpark Balthasarstraße“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, unter Berücksichtigung aktuell gültiger Änderungen, ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Wohnpark Balthasarstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnpark Balthasarstraße“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Stadt Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, Ramstein-Miesenbach, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine **vorherige Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer **06371/592-140 zwingend erforderlich**. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ausdrücklich hingewiesen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Wohnpark Balthasarstraße“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ramstein-Miesenbach, den 03.02.2021

gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ramstein-Miesenbach

nach § 97 Abs. 1 GemO

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen habe ich dem Stadtrat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach, Zimmer 211, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ramstein-Miesenbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dem 11.02.2021 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Termine können unter der Telefonnummer 06371/592-0 vereinbart werden. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Ramstein-Miesenbach, den 08.02.2021

gez. Ralf Hechler, Stadtbürgermeister